



Satzung des Haus & Grund Buchholz von 1950 und Umgebung e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Buchholz von 1950 und Umgebung e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Vereinsregister-Nummer 10 016 eingetragen. Gerichtsstand ist Tostedt.
2. Der Verein hat den Sitz in 21244 Buchholz in der Nordheide.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist dem Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V. angeschlossen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft.
2. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
3. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnung- und Grundeigentümer zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
4. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus und Grund Niedersachsen e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus und Grund Deutschland e.V. ist.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Dies gilt auch für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Ehepaare und Erbengemeinschaften zählen als ein Mitglied und haben zusammen nur eine Stimme haben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den der Vereinsvorstand entscheidet.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, der durch Vorlage der Sterbeurkunde zu belegen ist.
 - b) mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
 - c) durch Austritt, dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.

- d) Nach einem Austritt ist eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft für drei Jahre ausgeschlossen.
- e) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes,
 - aa) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist;
 - bb) wenn das Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in an der Wehrweise gegen die Vereinsinteressen verstößt;
 - cc) bei Beschädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnung- und Grundeigentums sowie bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- f) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- g) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung das Rechtsmittel der beim Verein einzureichenden Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Verein. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. den Rat und die Unterstützung des Vereins im Rahmen ihrer Verfügbarkeit in Anspruch zu nehmen,
2. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
3. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnung- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu achten und zu fördern;
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 - Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt.
2. Im Beitrag sind die Bezugsgebühr für die Haus-, Wohnung- und Grundeigentümerzeitung „unten Haus und Grund Niedersachsen“ und der Beitrag für den Landesverband Haus und Grund Niedersachsen enthalten.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch Einladung 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch individuelle, schriftliche Einladung per Post, bzw. zum Versanddienst und/oder in Textform (digital) und/oder in der öffentlichen Presse einzuberufen. Sie enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

Sie dient neben den ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins und über die Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

2. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der aller zwei Jahre wechselnden Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Revisionsbericht,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und einen Ehrenvorsitzenden, diese können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt, oder
- c) der Landesverband Haus und Grund Niedersachsen, dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.

4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einberufen werden der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist einheitlich auszuüben. Ehepaare und Erbengemeinschaften, die ein Objekt auf sich vereinen, zählen als ein Mitglied und haben gemeinsam nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, eine Stichwahl zwischen den beiden Heiden mit der höchsten Stimmenzahl bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stimmwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch. Er unterrichtet die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassenführer und dem Schriftführer sowie einem oder mehreren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden jedoch erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gewährt werden.

3. Vorstand des Vereins im Sinne vom § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neuwahl oder der zulässigen Wiederwahl.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 10 – Verbandsorgan

Zur Unterrichtung der Mitglieder dient die vom Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V. herausgegebene Fachzeitung.

§ 11 - Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satz zum bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurde.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.

§ 12 - Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern für die Mitgliederverwaltung folgende Daten: Name, Anschrift, Versicherungs- und Kontodaten sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrung, Ämter, Mitgliedsnummer).
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Verein angeschlossenen Vereinen, wie dem Landesverband Haus und Grund Niedersachsen, personenbezogene Daten weitergegeben werden können, die den gleichen Datenschutzanforderungen unterliegen. Zur rechtlichen Interessenwahrnehmung ist es erforderlich, dritten Personen und Institutionen den Namen und die Anschrift des Vereinsmitgliedes zu nennen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Steuerbehörden) des Vereins benötigt werden oder unrichtig sind, gelöscht.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist in der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Sollte der Vorsitzende bereits ausgeschieden sein, bestellt das Gericht den Liquidator. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. November 2024 neu gefasst.

Buchholz, den 4. November 2024

gez. Jan Stöver

Vorsitzender

gez. Jürgen Stöver

Schriftführer